

Positionen des BACDJ zum 70. Deutschen Juristentag

Hannover, 16. bis 20. September 2014

Abteilung Urheberrecht

Bundes
Arbeitskreis
Christlich
demokratischer
Juristen

Urheberrecht in der digitalen Welt –

Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und dessen Durchsetzung

1. Eine Ergänzung von § 11 UrhG ist nicht angezeigt. Ebenso bedarf es keiner Änderung der Präambel der InfoSocRL.

Begründung: Ausgangs- und Mittelpunkt des Urheberrechts ist der Urheber. Der Schutz seiner geistigen Schöpfung, seines Werkes, steht im Zentrum. Seine verfassungsrechtliche Grundlage findet das private Schutzrecht für den Urheber in Art. 14 GG und Art. 2 I GG. Eine Umdeutung des Wesenskerns des Urheberrechts durch einen allgemeinen Vorbehalt zugunsten von Nutzerinteressen läuft damit den Grundlagen unserer Rechtsordnung zuwider. Den berechtigten Interessen von Verwertern, Intermediären und Nutzern kann angemessen auf der

BACDJ
der CDU Deutschlands

Konrad-Adenauer-Haus
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin

Telefon: 030 22070-315
Telefax: 030 22070-319

E-Mail: bacdj@cdu.de

CDU

Ebene der Schranken im Einklang mit unserer bestehenden Rechtssystematik Rechnung getragen werden.

2. Es sollte davon abgesehen werden, eine einheitliche EU-Urheberrechtsverordnung als Fernziel der europäischen Urheberrechts-politik zu proklamieren.

Begründung: Das Urheberrecht in Europa folgt unterschiedlichen Rechtstraditionen. Daraus leitet sich ein fruchtbares Spannungsverhältnis ab. Zum Kern der deutschen Urheberrechtstradition gehört die doppelte Verankerung im Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG sowie im Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Abs. 1 GG. Zwangsläufig würde eine europäische Vollharmonisierung im Verordnungswege zu Brüchen in der Rechtssystematik führen. Diese Eigenarten, insbesondere die starke Verortung im Eigentumsrecht, lassen es angezeigt erscheinen, auf eine Verordnung als Ziel der EU-Urheberrechtspolitik zu verzichten und stattdessen dort, wo es möglich ist, auf eine weitere Harmonisierung im Richtlinienwege zu setzen.

3. Der Vorrang vertraglicher Regelungen vor der Schranken-anwendung sollte im UrhG klar zum Ausdruck kommen.

Begründung: Kern des Urheberrechts ist das private Schutzrecht des Urhebers bezogen auf sein Werk. Der Umgang mit diesem Recht unterfällt damit klassisch der Privatautonomie. Schrankenregelungen sind demgegenüber – grundsätzlich notwendige und angemessene – Eingriffe des Gesetzgebers in

die Privatautonomie und bedürfen als Eigentumsbeschränkungen der besonderen Rechtfertigung. Ihre Anwendung ist indes nur dort angezeigt, wo vertragliche Vereinbarungen nicht zustande kommen. Angemessenen vertraglichen Vereinbarungen ist damit klar der Vorrang vor Schrankenregelungen einzuräumen.

4. Schrankenregelungen ist auch weiterhin im deutschen Recht der Vorzug vor fair-use-artigen Generalklauseln zu geben. Durch die Schrankenformulierung sollte dabei die notwendige Flexibilität und insbesondere Technikneutralität gewährleistet werden.

Begründung: Schranken sind Eingriffe in das Eigentumsrecht des Urhebers. Sie können notwendig und angemessen sein, bedürfen dann aber der besonderen Rechtfertigung. Da es sich um Eingriffe in ein verfassungsrechtlich besonders geschütztes Rechtsgut handelt, ist die Eingriffsrechtfertigung zuvörderst Aufgabe des Gesetzgebers. Dies schafft mehr Rechtssicherheit als das unserer Rechtstradition eher fremde Case-Law bei der Anwendung von Fair-Use. Durch die zurückhaltende Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie eine technikneutrale Schrankenformulierung ist der Gesetzgeber in der Lage, die nötige Flexibilität für neue Formen urheberrechtsrelevanter Nutzungen zu gewährleisten.

5. Die Haftung von Intermediären ist gesetzlich differenziert zu regeln, wo bei Haftungslücken etwa bei WLAN-Angeboten vermieden werden sollten.

Begründung: Derzeit wird bei Haftungsfragen im Internet auf die durch die Rechtsprechung entwickelte Störerhaftung gem. § 1004 BGB analog zurückgegriffen. Die Rechtsprechung hat zwar die meisten Haftungsprobleme praktikabel lösen können, gleichwohl ist es angezeigt, das Haftungssystem angesichts der wesentlichen Bedeutung gesetzlich zu regeln und die Verkehrspflichten der Intermediäre differenziert festzulegen. Haftungslücken etwa bei WLAN-Angeboten sind dabei zu vermeiden.